

# RS Lvwg 2017/3/22 LVwG 30.15-465/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

22.03.2017

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AÜG §17 Abs7

LSD-BG §21 Abs1 Z1

LSD-BG §21 Abs1 Z2

VStG 1991 §22 Abs2

## Rechtssatz

Gemäß § 17 Abs 7 AÜG hat der inländische Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskraftüberlassung zwei verschiedene Unterlagen pro betroffenem Arbeitnehmer bereit zu halten, nämlich das Sozialversicherungsdokument A1 sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 2 und 3 leg. cit.. Fehlen (auch nur hinsichtlich eines Arbeitnehmers) diese beiden Unterlagen, werden zwei Verwaltungsstraftatbestände verwirklicht, da die Bereithaltungspflichten bei den A1-Bescheinigungen andere Schutzzwecke als bei den ZKO-Meldungen verfolgen und ihre Übertretungen unabhängig voneinander begangen werden können. (Siehe sinngemäß die Bestimmungen des § 21 Abs 1 Z 1 und 2 LSD-BG).

## Schlagworte

Sozialversicherungsunterlagen, Meldeunterlagen, Bereithaltung, Kumulation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.30.15.465.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)